

Zur Problematik

Fernschreiben vom 9. 12. 1989 - abgesetzt aus dem in Auflösung befindlichen Bezirksamt für Nationale Sicherheit Gera

Das vom Herrn Henrich (NF) am 8. 1. 90 dem "Runden Tisch" bekanntgemachte Fernschreiben ist existent.

Folgende Erkenntnisse liegen vor:

1. Zu den Autoren bzw. Absendern

Dieses Fernschreiben wurde von Mitarbeitern des in Auflösung befindlichen Bezirksamtes für Nationale Sicherheit Gera erarbeitet.

Es ist unterzeichnet mit

"Das Kollektiv des Bezirksamtes für NS Gera und die Kreisämter"

Das Fernschreiben mit der Nr. 3059 wurde vom ehemaligen BANS am 9. 12. 1989 mit gleichlautendem Text zweimal dem ehem. AfNS übermittelt, mit dem Signum "HN" des diensthabenden Fernschreibers und bestätigt mit "Prager OSL" um 11.00 Uhr und um 19.20 Uhr mit dem Signum "SCHOE" und bestätigt mit "Schmidt OSL".

Die Mitarbeiter Prager und Schmidt des sich in Auflösung befindlichen BANS Gera sind existent.

Bekannt ist bisher, daß die Absetzung dieses Fernschreibens nicht durch den damaligen Leiter des BANS oder einen durch ihn beauftragten Mitarbeiter autorisiert wurde. Die Absetzung dieses Fernschreibens erfolgte unter Verletzung dienstlicher Bestimmungen.

Nach bisherigen Erkenntnissen handelte es sich bei der Abfassung und dem Absenden des Fernschreibens um eine spontane Reaktion von Mitarbeitern des in Auflösung befindlichen BANS Gera auf die Forderung des "Runden Tisches" vom 7. 12. 1989 zur Auflösung des AfNS.

## 2. Zu Maßnahmen der Verhinderung ähnlicher Aktivitäten

Unmittelbar nach Eingang des Fernschreibens beim damaligen Amt für Nationale Sicherheit wurden

- die Leitung des ehemaligen BANS Gera aufgefordert, die im FS genannten Forderungen zurückzuweisen,
- dafür zu sorgen, daß derartige Aktivitäten grundsätzlich unterbleiben.

Außerdem wurden

- durch den damaligen Leiter des AfNS, Dr. Schwanitz, alle amtierenden Leiter der BANS in einer Beratung am 15. 12. 1989 angewiesen, derartige Fernschreiben, Briefe etc. zu unterlassen und sich diszipliniert den Beschlüssen der Regierung der DDR unterzuordnen,
- durch technische Maßnahmen teilweise dort, wo es begründet war, Möglichkeiten beseitigt, aus dem internen FS-Netz in zivile Bereiche einzuwählen.

Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 14. 12. 1989 traten keine derartigen Aktivitäten (FS, Briefe etc. unterschiedlicher Inhalte) mehr auf.

## 3. Zu den Empfängern des Fernschreibens

Wie bereits dargelegt, wurde das Fernschreiben am 9. 12. 1989 zweimal zu unterschiedlichen Zeiten (11.00 Uhr/19.20 Uhr) mit gleichem Wortlaut und Empfänger vom Bezirksamt Gera an die AfNS-Fernschreibestelle abgesetzt.

Aus dem FS von 11.00 Uhr geht hervor, daß vom diensthabenden Fernschreiber des BANS Gera an den diensthabenden Fernschreiber des AfNS (Berlin) die Frage nach der Möglichkeit der Weiterleitung des FS an den im Text angegebenen Empfängerkreis, ADN usw., gestellt und auf die Verneinung dieser Frage die Reaktion "OK, dann ich lieber über Telex" dokumentiert ist.

Ob das tatsächlich erfolgte, ist nicht bekannt.

Entsprechend der Auszeichnung des Fernschreibens als Sammelfernschreiben (Bezeichnung: SAM) und dem Verteiler (Bezeichnung: "VT 71 TM 72" des FS von 11.00 Uhr bzw. "VT 71 TM 15 + 1" des FS von 19.20 Uhr und beider "Zusätzlich BMCO") erfolgte eine zweifache Übersendung des Fernschreibens (Quittung 12.14 bis 12.43 Uhr bzw. 19.56 bis 19.57 Uhr) an alle Bezirksämter, außer die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erreichbaren Bezirksämter Dresden und Erfurt, sowie den offenen Bereich der Chiffrierstelle des AfNS Berlin, der dies an den ODH des Hauses übermittelte. Einmalig erfolgte weiter die Übermittlung, ebenfalls unter der FS-Nr. 3059, an den

Minister für Nationale Verteidigung

am 9. 12. 1989 um 20.10 Uhr,

und

den Minister für Innere Angelegenheiten

am 9. 12. 1989 um 20.16 Uhr.

Über eine Reaktion dieser Empfänger ist nichts bekannt.

Durch den Militärstaatsanwalt des Bezirkes Gera sind Prüfungshandlungen gemäß § 95 StPO eingeleitet worden.

Ob das tatsächlich erfolgte, ist nicht bekannt.

Entsprechend der Auszeichnung des Fernschreibens als Sammelfernschreiben (Bezeichnung: SAM) und dem Verteiler (Bezeichnung: "VT 71 TM 72" des FS von 11.00 Uhr bzw. "VT 71 TM 15 + 1" des FS von 19.20 Uhr und beider "Zusätzlich BMCO") erfolgte eine zweifache Übersendung des Fernschreibens (Quittung 12.14 bis 12.43 Uhr bzw. 19.56 bis 19.57 Uhr) an alle Bezirksämter, außer die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erreichbaren Bezirksämter Dresden und Erfurt, sowie den offenen Bereich der Chiffrierstelle des AfNS Berlin, der dies an den ODH des Hauses übermittelte. Einmalig erfolgte weiter die Übermittlung, ebenfalls unter der FS-Nr. 3059, an den

Minister für Nationale Verteidigung  
am 9. 12. 1989 um 20.10 Uhr,  
und

den Minister für Innere Angelegenheiten  
am 9. 12. 1989 um 20.16 Uhr.

Über eine Reaktion dieser Empfänger ist nichts bekannt.

Durch den Militärstaatsanwalt des Bezirkes Gera sind Prüfungshandlungen gemäß § 95 StPO eingeleitet worden.